

**AUFHEBUNG**  
DES  
BEBAUUNGSPLANES NR. 5  
"WINDPARK HAMERSEN"



**Entwurf**

**GEMEINDE HAMERSEN  
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>PRÄAMBEL</b>	<b>4</b>
<b>VERFAHRENSVERMERKE</b>	<b>5</b>
<b>TEXTLICHE FESTSETZUNG</b>	<b>8</b>
<b>PLANZEICHNUNG</b>	<b>8</b>
BEGRÜNDUNG ZUR AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 "WINDPARK HAMERSEN"	9
1. LAGE UND NUTZUNG DES GELTUNGSBEREICHES	9
1.1 Allgemeine Lage und Grenzen des Aufhebungsgebietes	9
1.2 Nutzung des Aufhebungsgebietes, umliegende Nutzung	9
2. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN	10
2.1 Landes- und Regionalplanung	10
2.2 Flächennutzungsplanung	10
2.3 Bebauungsplan	11
2.4 Rechtliche Anforderungen an ein Aufhebungsverfahren	12
3. ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	13
3.1 Städtebauliche Zielsetzung	13
3.2 Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5	14
3.3 Belange von Natur, Landschaft, Klima und Umwelt	15
4. BELANGE DES IMMISSIONSSCHUTZES	16
5. UMWELTBERICHT GEMÄSS § 2 A BAUGB	16
5.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes	16
5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne	17
5.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes, Auswirkungen der Planung	19
5.3.1 Schutzgut Boden	19
5.3.2 Schutzgut Wasser	20
5.3.3 Schutzgut Fläche	21
5.3.4 Schutzgut Klima/Luft	21
5.3.5 Schutzgut biologische Vielfalt	22
5.3.6 Schutzgut Landschaft	24
5.3.7 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit	25
5.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	26
5.3.9 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)	26
5.3.10 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)	26
5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft	26

---

5.5	Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.....	27
5.6	Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung .....	27
5.7	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen nach Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring) .....	27
5.8	Ergebnis der Umweltprüfung .....	27
5.9	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	27
	QUELLENVERZEICHNIS.....	29

# **PRÄAMBEL**

Auf Grund der §§ 1 Abs. 3 und 10 i. V. m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hamersen diese Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Windpark Hamersen“, bestehend aus dem Lageplan und der textlichen Festsetzung, als Satzung und die Begründung beschlossen.

Hamersen, den

(Kaiser)  
Bürgermeister

---

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Rat der Gemeinde Hamersen hat in seiner Sitzung am die Aufhebung  
des Bebauungsplanes Nr. 5 „Windpark Hamersen“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich be-  
kannt gemacht worden.

Hamersen, den

(Kaiser)  
Bürgermeister

---

2. Der Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Windpark Hamersen“ wur-  
de ausgearbeitet von der

Planungsgemeinschaft Nord GmbH  
Große Straße 49  
27356 Rotenburg (Wümme)

Rotenburg, den

( Mock )  
Planverfasser

---



---

**5.** Der Rat der Gemeinde Hamersen hat diese Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Windpark Hamersen“ nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ als Satzung gemäß § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Hamersen, den \_\_\_\_\_

(Kaiser)  
Bürgermeister

---

**6.** Der Beschluss der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Windpark Hamersen“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am \_\_\_\_\_ im Elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bekanntgemacht worden.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Windpark Hamersen“ ist damit am \_\_\_\_\_ rechtsverbindlich geworden.

Hamersen, den \_\_\_\_\_

(Kaiser)  
Bürgermeister

---

**7.** Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Windpark Hamersen“ sind eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Hamersen, den \_\_\_\_\_

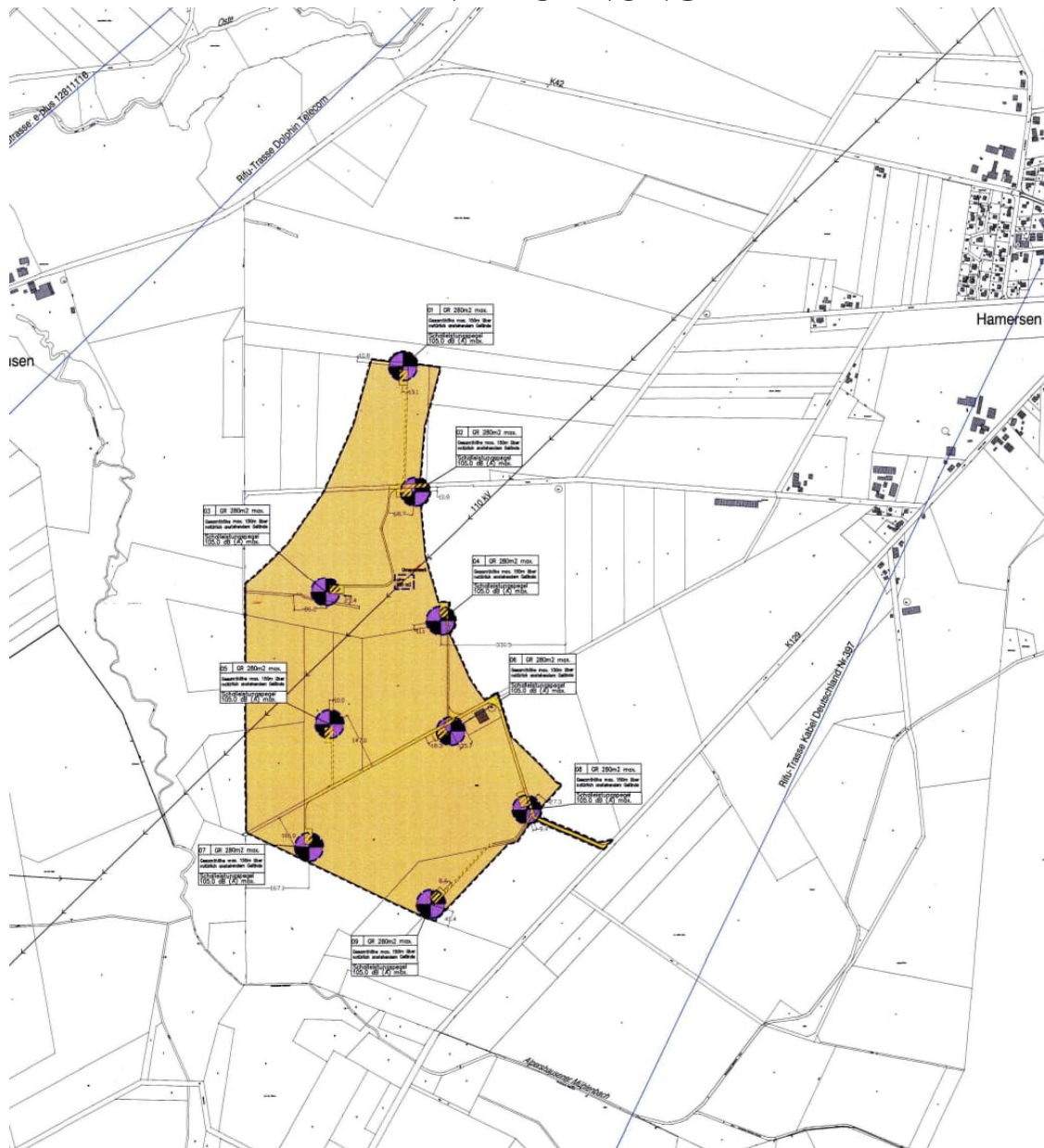
(Kaiser)  
Bürgermeister

---

## TEXTLICHE FESTSETZUNG

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Hamersen“ wird in seinem Geltungsbereich (s. nachstehenden umgrenzten Ausschnitt des Bebauungsplanes) vollständig aufgehoben.

## PLANZEICHNUNG



## BEGRÜNDUNG ZUR AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 "WINDPARK HAMERSEN"

### 1. LAGE UND NUTZUNG DES GELTUNGSBEREICHES

#### 1.1 Allgemeine Lage und Grenzen des Aufhebungsgebietes

Das Aufhebungsgebiet befindet sich südwestlich der Ortschaft Hamersen, nördlich der Kreisstraße K 129. Die Aufhebung des Bebauungsplanes umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 5 (s. Abb. 1). Die Größe des Aufhebungsgebietes beträgt ca. 35 ha.

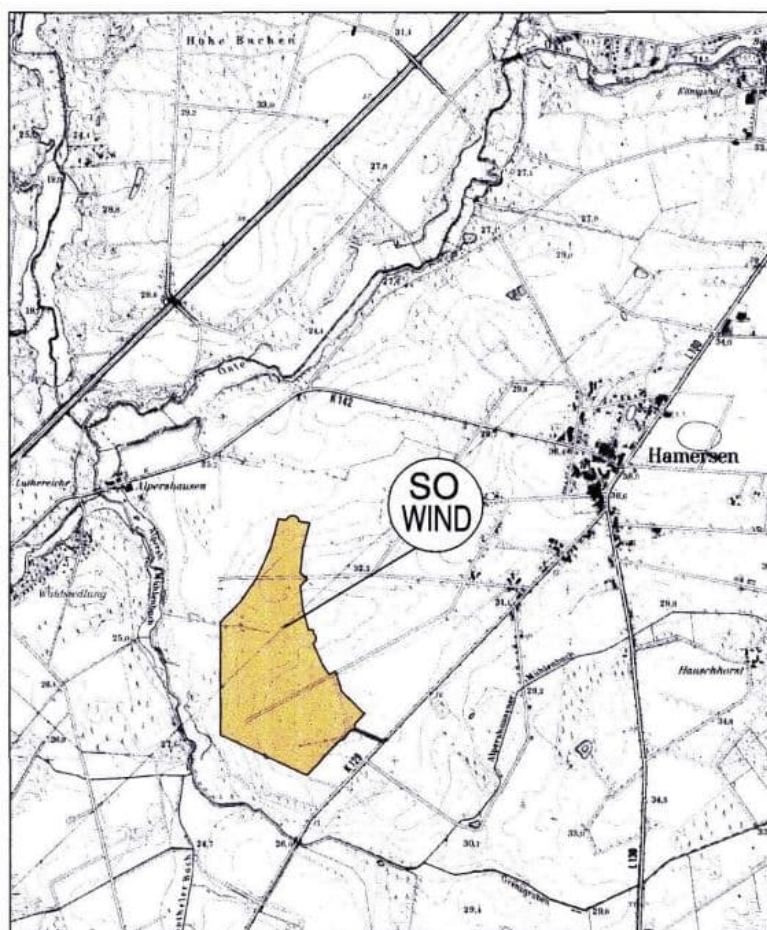


Abb. 1.: Übersichtsplan des B-Planes Nr. 5, ohne Maßstab, Quelle: B-Plan 5 Gemeinde Hamersen

#### 1.2 Nutzung des Aufhebungsgebietes, umliegende Nutzung

Im Aufhebungsgebiet sind neun Windkraftanlagen mit einer Bauhöhe von ca. 150 m und deren Zufahrtswege vorhanden. Ansonsten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

---

## **2. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN**

### **2.1 Landes- und Regionalplanung**

#### *Landes-Raumordnungsprogramm und Regionales Raumordnungsprogramm*

Die Ziele des *Landes-Raumordnungsprogramms 2022* werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 weiterverfolgt.

Im LROP Niedersachsen 2022 werden für den Geltungsbereich keine gesonderten Darstellungen getroffen. In Kapitel 4 des Textteils zum LROP „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale“ werden Ziele zum Thema erneuerbare Energien formuliert. Grundsätzlich soll der Anteil der Windenergie am Strommix raumverträglich ausgebaut werden. Dabei sind vorhandene Standorte, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 dient der Anpassung der Bauleitplanung an die tatsächlichen Verhältnisse und ist daher mit den Zielen des *Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg (Wümme) 2020* vereinbar. Hier sind die Darstellung als Vorranggebiet „Windenergienutzung“ und eine Elektrizitätsfernleitung vorhanden. Weiterhin sind für das Plangebiet vorwiegend Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials verzeichnet. Mit der Aufhebung des Bebauungsplans werden die Ziele der Raumplanung nicht beeinträchtigt.

### **2.2 Flächennutzungsplanung**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sittensen stellt im Aufhebungsgebiet weiterhin ein Sondergebiet „Windkraft“ dar. Mit der Aufhebung des Bebauungsplans werden die Ziele der Samtgemeinde nicht beeinträchtigt.



Abb. 2.: Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sittensen für den Bereich des B-Planes Nr. 5, ohne Maßstab, Quelle: Samtgemeinde Sittensen

### 2.3 Bebauungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 5 ist seit dem 15.01.2007 rechtskräftig. Dieser bildete die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung des bestehenden Windparks auf Grundlage des RROP 1998/2005. Im Bereich des Geltungsbereichs wurde ein "Sonstiges Sondergebiet Windenergieanlagen-Park und Flächen für die Landwirtschaft" mit 9 Standorten für Windenergieanlagen festgesetzt.



Abb. 3.: Darstellung des rechtsverbindlichen B-Planes Nr. 5, ohne Maßstab, Quelle: Gemeinde Hamersen

## 2.4 Rechtliche Anforderungen an ein Aufhebungsverfahren

Das Baugesetzbuch verpflichtet die Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung und zum Wohl der Allgemeinheit eine sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten.

Sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, sind für begrenzte Gebiete innerhalb der Gemeinden Bauleitpläne zu entwickeln. Die Bebauungspläne treffen als Ortssatzungen die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die baulichen und sonstigen Nutzungen der Grundstücke und bilden die Grundlage für weitere zur Umsetzung des Baugesetzbuches erforderliche Maßnahmen. Auch die Aufhebung von

---

Bebauungsplänen kann nicht durch einfachen Beschluss erfolgen, sondern muss als Planverfahren durchgeführt und als Satzung beschlossen werden. Das geschieht in diesem Fall in Form einer Textsatzung mit Darstellung des Aufhebungsbereiches.

Die Vorschriften des Baugesetzbuches zur Aufstellung von Bebauungsplänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für deren Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Somit ist die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 „Windpark Hamersen“ im Regelverfahren inkl. Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und ein Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB zu erstellen.

### **3. ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG**

#### **3.1 Städtebauliche Zielsetzung**

Der Bebauungsplans Nr. 5 „Windpark Hamersen“ wurde auf Grundlage des Regionalen Raumordnungsprogramms aus dem Jahr 1998 bzw. 2005 aufgestellt, das innerhalb des Geltungsbereichs ein Vorranggebiet Windenergiegewinnung ausweist. Im Bebauungsplan wird ein Sondergebiet „Windkraftanlagen/ Landwirtschaft“ festgesetzt, welche einzelne Baufelder mit Windenergieanlagen ausweist und weitere Regelungen (z.B. Höhe der Anlagen) festlegt.

Geplant ist nun ein Repowering der Windenergieanlagen auf der Fläche des Geltungsbereichs bzw. innerhalb des Vorranggebietes des RROP des Landkreises. Bei dem Repowering sollen die alten, bestehenden Anlagen durch neue leistungsstärkere Anlagen ersetzt werden, wodurch deutlich mehr Strom produziert werden kann als durch die bestehenden Anlagen.

Für die bestehenden Anlagen läuft die Förderungsdauer von 20 Jahren gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) aus. Danach bleiben der Betreibergesellschaft die Optionen des Abbaus und der Stilllegung der Anlagen, der Weiterbetrieb der Anlagen ohne EEG-Förderung oder das Repowering, d.h. der Abbau der Alt-Anlagen und Errichtung von modernen und leistungsfähigeren Windenergieanlagen am gleichen Standort.

Gemäß § 249 Abs. 3 BauGB gelten bis Ende des Jahres 2030 Repowering-Vorhaben nach § 16b Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auch außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten als privilegierte Vorhaben.

Aus Sicht des Klimaschutzes ist ein Repowering der Windenergieanlagen grundsätzlich zu begrüßen. Durch das geplante Repowering kann der Anteil von regional erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien gesteigert werden. Auch die wirtschaftlichen Vorteile für die Betreibergesellschaft und die Standortkommune aufgrund der Neuregelung des EEG veranlassen die Betreibergesellschaft dazu, ein Repowering am Standort in Hamersen umzusetzen.

Die Errichtung neuer Windenergieanlagen nach dem heutigen Stand der Technik ist mit den im Bebauungsplan Nr. 5 getroffenen Festsetzungen nicht vereinbar, da die heutigen

---

Anlagendimensionen und -typen deutlich leistungsstärker sind und damit in der Regel eine größere Anlagenhöhe und Rotorendurchmesser aufweisen.

Die neun bestehenden Windenergieanlagen sollen zurückgebaut werden. Dafür sollen fünf neue Anlagen innerhalb des Vorranggebietes errichtet werden. Die bisherigen Anlagen wiesen eine Gesamthöhe von nicht mehr als 150 m auf. Durch den aktuellen Stand der Technik sollen die geplanten neuen Anlagen eine Narbenhöhe von ca. 162 m und einen Rotordurchmesser von ca. 175 m erreichen, wodurch eine Gesamthöhe von ca. 250 m geplant ist.

Die größeren Rotoren und die Erhöhung der Nabenhöhe führen dazu, dass die neuen Anlagen die Gesamthöhe der bisherigen Anlagen überschreiten. Das geplante Repowering der Anlagen ist nicht mehr mit den bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplans vereinbar, da neue Standorte geplant sind und die zulässige Gesamthöhe der Anlagen überschritten wird. Demzufolge kommt auch eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) nicht in Betracht, da die Grundzüge der Planung berührt werden.

Die Gemeinde Hamersen hat sich dafür entschieden, dass für den geordneten und verträglichen Windenergieausbau im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine neue oder angepasste verbindliche Bauleitplanung erforderlich ist, sondern dass die Belange der Öffentlichkeit und der Gemeinde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für das Vorhaben hinreichend gewahrt werden können. Nach der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 ist das Plangebiet nach § 35 BauGB ein-zuordnen. Dementsprechend sind zukünftige Baugesuche ausschließlich nach § 35 BauGB zu beurteilen. Der Landkreis Rotenburg begrüßt nach aktuellen Vorgaben des Landes Niedersachsen bei sämtlichen Neubauvorhaben die Genehmigungsplanung nach § 35 BauGB und sieht keinen Regelungsbedarf auf Ebene der Städte und Gemeinden. Aufgrund der Flächenvorgaben des Niedersächsischen Umweltministeriums muss der Landkreis ohne Einschränkungen ausreichend Flächen für die Errichtung von Windenergieflächen vorsehen, was über Bebauungspläne mittlerweile eher hinderlich als fördernd beurteilt wird. Dahingehend gibt es derzeit im Landkreis weitere Aufhebungsverfahren alter Bebauungspläne hinsichtlich Sondergebiete Windkraft/-energie.

### **3.2 Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5**

Der Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 ist in der Übersicht gekennzeichnet (s. Planzeichnung). Durch eine textliche Festsetzung ist geregelt, dass der gekennzeichnete Geltungsbereich vollständig aufgehoben wird.

Mit der vorliegenden Aufhebungssatzung treten für den Bebauungsplan Nr. 5 alle bislang rechtskräftigen Festsetzungen außer Kraft. In Folge der Aufhebung des Bebauungsplanes ist das Gebiet baurechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegierte Vorhaben. Neben den planungsrechtlichen Festsetzungen treten auch die örtlichen Bauvorschriften

---

außer Kraft. Es gelten für das Gebiet damit keine Vorschriften mehr über die Form und Farbgebung von Windenergieanlagen.

Im Falle eines Repowerings werden die maßgeblichen Belange im Rahmen der BImSch-Genehmigung geprüft (z.B. Belange des Immissionsschutzes, Umweltverträglichkeitsprüfung, Erschließung) oder können vertraglich geregelt werden (z. B. naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen, Rückbauverpflichtung).

Die bestehenden Windenergieanlagen sind in ihrer Genehmigungssituation und ihrem Betrieb von der vorliegenden Bebauungsplanaufhebung nicht betroffen, da für diese der Bestandsschutz besteht. Eine Wertminderung des Grundstückes erfolgt durch die Aufhebung des Bebauungsplanes mithin nicht. Im Zusammenspiel des nach der Aufhebung geltenden Planungsrechts und Beurteilung der Fläche nach § 35 BauGB werden vielmehr die Voraussetzung für wertsteigernde Nutzungen in Form von leistungsstärkeren Anlagen geschaffen. Die Demontage der Bestandsanlagen ist über die Baugenehmigung grundsätzlich geregelt.

### **3.3 Belange von Natur, Landschaft, Klima und Umwelt**

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) ist auch im Rahmen der Aufhebung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Da durch die Aufhebung des Bebauungsplanes die bisher zulässigen Eingriffe entfallen, kann im Rahmen der Aufhebungssatzung auf eine naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung verzichtet werden. Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes selbst ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft. Die Ermittlung anderer oder neuer Eingriffe in Natur und Landschaft hat in einem nachgeordneten Planungsverfahren (hier: BImSchG-Verfahren im Rahmen des Vorhabens zum Repowering) zu erfolgen.

Grundsätzlich werden mit der Aufhebung des Bebauungsplans selbst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Im Falle eines Repowerings sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen erneut zu beachten und zu prüfen. Aufgrund geänderter Anlagenparameter (Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Freibord zwischen Geländeoberfläche und Rotorunterkante) kann sich insbesondere hinsichtlich des Kollisionsrisikos eine veränderte Konfliktslage ergeben.

Mit dem Rückbau der Anlagen entfällt grundsätzlich die Kompensationsverpflichtung. Es bleibt zu prüfen, ob bei dem Repowering-Vorhaben die für die alten Anlagen durchgeführten Kompensationsmaßnahmen auf den erforderlichen Kompensationsbedarf der neuen Anlagen angerechnet werden können. Das gilt für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, soweit sie vorhanden und rechtlich gesichert sind. Da durch die Aufhebung des Bebauungsplans die rechtliche Sicherung der bestehenden Ausgleichsmaßnahmen ent-

---

fällt, ist in der Regel eine Übernahme bestehender Kompensationsmaßnahmen durch Baulasten und entsprechende Nutzungsverträge zu gewährleisten.

Die durch den Bebauungsplan Nr. 5 außerhalb des Plangebiets festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die vorhandenen neun Windenergieanlagen sind über die BImSchG-Genehmigung vom 01.03.2007 und zusätzlich über eingetragene Baulasten gesichert.

#### **4. BELANGE DES IMMISSIONSSCHUTZES**

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens für die bestehenden Anlagen wurden gutachterliche Untersuchungen zu Schall und Schattenwurf durchgeführt. Bei einer Gesamthöhe von 150 m wurden keine erheblichen Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen festgestellt. Der Schutzanspruch insbesondere der umliegenden Wohnbebauung ist somit im Bestand gewährleistet. Im Zuge des Bebauungsplans Nr. 5 wurden entsprechende Schalleistungspegel angegeben.

Entfällt der Bebauungsplan, erfolgt die immissionsschutzrechtliche Beurteilung von neuen Windenergieanlagen und auch anderer Vorhaben nach § 35 BauGB im Genehmigungsverfahren auf der Basis neuer gutachterlicher Untersuchungen.

Es ist dennoch grundsätzlich zukünftig im Genehmigungsverfahren gutachterlich nachzuweisen, dass im Falle eines Repowerings des Standorts keine unzulässigen Lärm- oder Schattenimmissionen ausgehen. Die in der Umgebung vorhandenen schützenswerten Nutzungen werden dabei als Immissionsorte berücksichtigt. Vorhandene Windenergieanlagen in der Umgebung sind als Vorbelastung zu betrachten.

#### **5. UMWELTBERICHT GEMÄSS § 2 A BAUGB**

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1 a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

##### **5.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes**

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Hamersen“ ist seit dem 15.01.2007 rechtskräftig. Dieser weist für den Geltungsbereich der Aufhebung ein Sonstiges Sondergebiet Windenergieanlagen-Park und Flächen für die Landwirtschaft aus. Die Planung diente der Errichtung von insgesamt neun Windenergieanlagen (kurz: WEA).

Für die bestehenden Anlagen läuft die Förderungsdauer von 20 Jahren gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) aus. Danach bleiben der Betreibergesellschaft die Optionen des Abbaus und der Stilllegung der Anlagen, der Weiterbetrieb der Anlagen ohne EEG-Förderung oder das Repowering, d.h. der Abbau der Alt-Anlagen und Errichtung von modernen und leistungsfähigeren Windenergieanlagen am gleichen Standort.

Die Betreibergesellschaft hat sich für ein Repowering entschieden. Bei dem Repowering sollen die alten, bestehenden Anlagen durch neue leistungsstärkere Anlagen ersetzt werden, wodurch deutlich mehr Strom produziert werden kann als durch die bestehenden Anlagen.

Die Errichtung neuer Windenergieanlagen nach dem heutigen Stand der Technik ist mit den im Bebauungsplan Nr. 5 getroffenen Festsetzungen nicht vereinbar, da die heutigen Anlagendimensionen und -typen deutlich leistungsstärker sind und damit in der Regel eine größere Anlagenhöhe und Rotordurchmesser aufweisen. Demzufolge soll der Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Hamersen“ aufgehoben werden.

Die Gemeinde Hamersen hat sich dafür entschieden, dass für den geordneten und verträglichen Windenergieausbau im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine neue oder angepasste verbindliche Bauleitplanung erforderlich ist, sondern dass die Belange der Öffentlichkeit und der Gemeinde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für das Vorhaben hinreichend gewahrt werden können.

Mit der Aufhebung des B-Planes Nr. 5 erlangt der Geltungsbereich der Aufhebung den planungsrechtlichen Status des § 35 BauGB.

Bezüglich weiterer Ausführungen zum B-Plan Nr. 5 wird auf Kap. 3.1 „Städtebauliche Zielsetzung“ der Begründung verwiesen.

## **5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne**

Für die Erarbeitung des Umweltberichts sind, auf das Vorhaben bezogen, neben den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Rechtsvorschriften und Fachpläne relevant:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG),
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg / Wümme (2015).

### **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)**

Das Bundesnaturschutzgesetz definiert Eingriffe als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 14 ff. BNatSchG) ist im Bauleitplanverfahren nach den Vorschriften des BauGB (§ 1 a BauGB) umzusetzen. Über die in § 1 BNatSchG allgemein formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus ist das 5. Kapitel des Bundesnaturschutzgesetzes von Bedeutung. In diesem Abschnitt werden Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten geregelt.

---

Darin nennt § 37 BNatSchG die Aufgaben des Artenschutzes:

- *den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,*
- *den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie*
- *die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

Für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG trifft das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 BNatSchG besondere Regelungen. Der Schutz umfasst die wild lebenden Tiere und Pflanzen im o.g. Sinne sowie auch die europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Das NNatSchG enthält einige Niedersachsen bezogene Abweichungen und Ergänzungen zum BNatSchG.

### **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist es Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

### **Fortschreibung Landschaftsrahmenplan (LRP, 2015)**

Der Landschaftsrahmenplan trifft folgende Aussagen zum Geltungsbereich der Aufhebung.

#### Karte I Arten und Biotope

Der Geltungsbereich der Aufhebung beinhaltet vorwiegend Biotoptypen von sehr geringer und geringer Bedeutung. Kleinteilig sind auch Biotoptypen von mittlerer und hoher Bedeutung dargestellt.

#### Karte II Landschaftsbild

Der Geltungsbereich der Aufhebung liegt vollständig in einer strukturarmen Ackerlandschaft, welche von geringer Bedeutung ist. Westlich grenzt eine Landschaftseinheit von hoher Bedeutung an, die von einem naturnahen Fließgewässer und ihrer Aue geprägt

---

wird. Südlich befindet sich eine Landschaftseinheit, die von Bereichen mit kleinräumigem Wechsel verschiedener Nutzungen, Biotoptypen und Strukturen geprägt und von mittlerer Bedeutung ist.

#### Karte III Boden

Im Bereich der Aufhebung werden im LRP keine schutzwürdigen Böden dargestellt.

#### Karte IV Wasser- und Stoffretention

Der LRP stellt für einen Teilbereich der Aufhebung Bereiche mit hoher Grundwasserneubildung und hoher Nitratauswaschungsgefährdung dar. Die weiteren Bereiche der Aufhebung beinhalten keine Flächen mit besonderer Funktionsfähigkeit für die Wasser- und Stoffretention.

#### Karte V Zielkonzept

Der Geltungsbereich der Aufhebung liegt in einem Bereich, für den der LRP die Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild vorsieht.

#### Karte VI Schutz, Pflege und Entwicklung best. Teile von Natur und Landschaft

Nach dem LRP befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches der Aufhebung bzw. daran angrenzend Wallhecken, die z.T. geschützte Landschaftsbestandteile beinhalten. Westlich des Geltungsbereiches der Aufhebung wird ein Gebiet dargestellt, welches die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) erfüllt.

### **5.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes, Auswirkungen der Planung**

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale werden nachfolgend im derzeitigen Ist-Zustand (Basisszenario), bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung sowie die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt.

#### **5.3.1 Schutzgut Boden**

Der Geltungsbereich der Aufhebung liegt in der Zevener Geest im Bereich der Harsfelder Geest. Nach der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50; 1:50.000) sind im Aufhebungsbereich die Bodentypen Gley-Podsol / Podsol-Gley, Podsol-Pseudogley / Pseudogley-Podsol und Podsol vorhanden.

Die Bodentypen Gley-Podsol bzw. Podsol-Gley sind grundwasserbeeinflusste lehmige Sandböden. Die Durchwurzelungsintensitäten und das Porenvolumen sinken mit zunehmender Tiefe und die Lagerungsdichte nimmt zu. Der Gley entsteht durch den bodenbildenden Prozess der Vergleyung, bei der es durch Grundwasser im Bodenkörper zu chemischen Reaktionen kommt.

Die Bodentypen Podsol-Pseudogley bzw. Pseudogley-Podsol sind Zweischichtböden, in dem ein lockeres sandig geprägtes Substrat über einem dichteren lehmigen oder tonigen Substrat liegt. Die unterschiedliche Wasserversorgung im Boden bedeutet, dass die im oberen Profil flach wurzelnde Krautschicht, bei trockener Witterung zeitweilig Trockenstress ausgesetzt ist, wobei tiefwurzelnde Pflanzen gleichmäßig mit Wasser und Nährstoffen versorgt werden.

Der Podsol ist in der Agrarwirtschaft ursprünglich ein ertragsarmer Boden. Die Bodeneigenschaften sind sauer, sandig, oft steinig, nährstoffarm und haben oftmals ein vermindertes Wasserrückhaltevermögen. Der Podsol besitzt demnach physikalische und chemische Eigenschaften, die einem optimalen Pflanzenstandort oftmals entgegenstehen. Weiterhin neigt der Boden zur Auswaschung, sodass die Gefahr besteht, dass Dünger und Pflanzenschutzmittel ins Grundwasser gelangen können.

Es handelt sich bei den Bodentypen um keine schutzwürdigen Böden in Niedersachsen. Aufgrund der vorhandenen Nutzungen im Geltungsbereich der Aufhebung ist der Boden anthropogen vorbelastet.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden Teilflächen im Aufhebungsbereich weiterhin mit den vorhandenen WEA bebaut sein. Die weiteren Flächen würden auch zukünftig landwirtschaftlich genutzt werden.

#### Bewertung, Auswirkungen der Planung

Insgesamt wird dem Boden im Geltungsbereich der Aufhebung hinsichtlich der Bodenfunktionen eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes kommt es zu keiner neuen Versiegelung im Geltungsbereich und somit zu keinem Verlust von Bodenfunktionen. Durch den fehlenden Eingriff sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Die Auswirkungen des nachfolgenden Repowerings sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für das Vorhaben zu bewerten.

### **5.3.2 Schutzgut Wasser**

Die Grundwasserneubildungsrate (1991 - 2020) im langjährigen Mittel beträgt, laut Hydrogeologischer Karte von Niedersachsen (1:200.000) 50 - 400 mm/a und ist damit als gering bis hoch eingestuft. Hohe Grundwasserneubildungen sind im südöstlichen Teilbereich des Geltungsbereiches vorhanden. Ansonsten ist im Geltungsbereich die Grundwasserneubildung von geringer bis mittlerer Bedeutung. Die Gefährdung des Grundwassers wird im Bereich der Aufhebung überwiegend als gering eingestuft. Lediglich im westlichen Bereich wird die Gefährdung des Grundwassers teilweise als hoch eingestuft.

Im Aufhebungsbereich des B-Planes sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das Gebiet befindet sich auch in keinem Wasserschutzgebiet.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen im Aufhebungsbereich weiterhin mit den vorhandenen WEA und den dazugehörigen Zuwegungen und Kranstellflä-

---

chen bebaut bzw. versiegelt sein. Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser wäre jedoch weiterhin auf den anliegenden landwirtschaftlichen Flächen möglich.

#### Bewertung, Auswirkungen der Planung

Insgesamt wird dem Schutzgut Wasser eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Es handelt sich im Geltungsbereich der Aufhebung sowie der Umgebung weder um ein Wasserschutzgebiet noch um einen besonderen Bereich zur Trinkwassergewinnung.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes wird zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser in seiner wichtigen Funktion für den Naturhaushalt führen.

Die Auswirkungen des nachfolgenden Repowerings sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für das Vorhaben zu bewerten.

### **5.3.3 Schutzgut Fläche**

Der durchschnittliche Versiegelungsgrad, d.h. der Anteil der versiegelten Böden an der Gesamtfläche der Gemeinde Hamersen beträgt 3,98 % (Stand: 08.02.2023), gemäß der Karte „Grad der Bodenversiegelung auf Gemeindeebene“ (1:500.000).

Ohne die Durchführung der Planung würde sich der Versiegelungsgrad in der Gemeinde Hamersen nicht ändern, da im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bereits Windenergieanlagen vorhanden sind.

#### Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit der Aufhebung des B-Planes Nr. 5 ist der Geltungsbereich der Aufhebung nach § 35 BauGB zu beurteilen. Eine zusätzliche Versiegelung ist im Rahmen der Aufhebung nicht zu erwarten. Die vorhandenen WEA besitzen einen Bestandsschutz, die jedoch durch ein Repowering durch leistungsstärkere WEA ersetzt werden sollen. Diese Auswirkungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für das Vorhaben zu bewerten.

Bestenfalls könnte eine Entsigelung erfolgen, jedoch aufgrund der Größe des Geltungsbereiches sind daraus keine statistischen Veränderungen zu erwarten.

### **5.3.4 Schutzgut Klima/Luft**

Der Geltungsbereich der Aufhebung befindet sich südwestlich der Ortschaft Hamersen, nördlich der Kreisstraße K 129 sowie südlich der K 142. Im Aufhebungsgebiet sind neun Windenergieanlagen mit einer Gesamtbauhöhe von ca. 150 m sowie deren Kranstellflächen und Zufahrtswege vorhanden. Ansonsten sind landwirtschaftlich genutzte Flächen vorhanden. Kleinflächig befinden sich linienförmige Gehölzstrukturen entlang von Wegen. Von den vorhandenen WEA ist kleinflächig von Verwirbelungen der Luft auszugehen. Die vorhandenen Gehölzstrukturen mit der freien Landschaft dienen der Frischluftentstehung.

---

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen im Aufhebungsbereich weiterhin mit den vorhandenen WEA und den dazugehörigen Zuwegungen und Kranstellflächen bebaut bzw. versiegelt sein. Wesentliche Auswirkungen sind damit auf das Schutzgut Klima/Luft nicht verbunden.

#### Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit der Aufhebung des B-Planes Nr. 5 ist der Geltungsbereich nach § 35 BauGB zu beurteilen. Im Geltungsbereich der Aufhebung wird sich durch die Aufhebung des Bebauungsplans und dem fehlenden Eingriff in Natur und Landschaft der Versiegelungsgrad nicht verändern, sodass keine negativen Effekte auf das Klima zu erwarten sind. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten.

Die Auswirkungen des nachfolgenden Repowerings sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für das Vorhaben zu bewerten.

### **5.3.5 Schutzgut biologische Vielfalt**

#### *Pflanzen*

Auf eine separate Darstellung der Biotoptypen im Geltungsbereich der Planaufhebung wird verzichtet. Die Abb. 4 zeigt, dass der Aufhebungsbereich neben den neun WEA-Standorten samt Kranstellfläche und Zuwegung, im Wesentlichen landwirtschaftliche Flächen, wie Acker und Grünland beinhaltet. Entlang der landwirtschaftlichen Wege und Flurstücken befinden sich linienförmige Gehölzstrukturen, in Form von Baumreihen, Strauch-Baumhecken oder Feldgehölzen. Angrenzend an den Geltungsbereich sind kleinere Wälder vorhanden.

Eine detaillierte Biotoptypenkartierung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für das beabsichtigte Repowering durchzuführen.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden im Aufhebungsbereich weiterhin neun WEA samt Kranstellfläche und Zuwegung vorhanden sein. Die landwirtschaftlichen Flächen würden weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

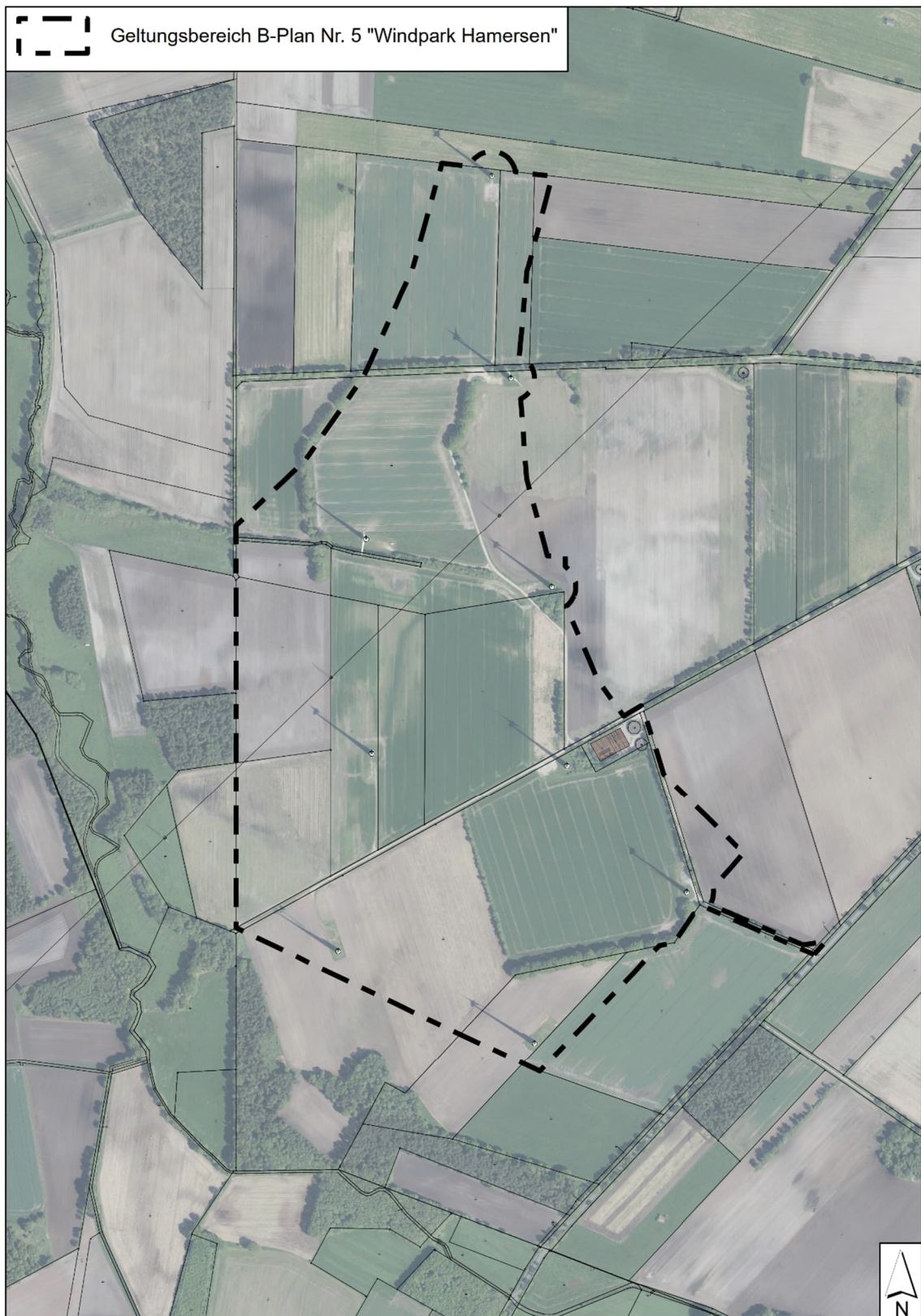


Abb. 4.: Darstellung des Geltungsbereiches B-Plan Nr. 5 „Windpark Hamersen“ mit Luftbild (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2025 Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN))

---

### Bewertung, Auswirkungen der Planung

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ist zu konstatieren, dass der Geltungsbereich der Aufhebung im Wesentlichen von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen, Gehölzstrukturen und von Windenergieanlagen eingenommen wird. Die Aufhebung des Bebauungsplanes führt zu keinen Veränderungen innerhalb des Geltungsbereiches, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten sind.

Die Auswirkungen des nachfolgenden Repowerings sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für das Vorhaben zu bewerten.

### *Tiere*

Für das nachfolgende Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für das geplante Repowering erfolgen derzeit Kartierungen der Fauna. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren in den Umweltbericht eingearbeitet. Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen im Aufhebungsbereich weiterhin mit WEA samt Kranstellflächen und Zuwegung bebaut sein. Die landwirtschaftlichen Flächen würden weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und stehen potentiell als Lebensräume zur Verfügung.

### Bewertung, Auswirkungen der Planung

Der Geltungsbereich der Aufhebung sollte aufgrund seiner aktuellen Situation eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere auf. Die Ergebnisse der Untersuchungen zur Fauna werden im weiteren Verfahren in den Umweltbericht eingearbeitet.

Insgesamt werden aufgrund der bereits bestehenden Windenergieanlagen und dem fehlenden Eingriff durch die Aufhebung des Bebauungsplanes keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere erwartet.

Da im Zuge der Aufhebung keine Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen und damit kein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG eintritt, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Die Auswirkungen des nachfolgenden Repowerings sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für das Vorhaben zu bewerten.

### **5.3.6 Schutzgut Landschaft**

Der Geltungsbereich der Aufhebung befindet sich südwestlich der Ortschaft Hamersen, nördlich der Kreisstraße K 129 sowie südlich der K 142. Im Aufhebungsgebiet sind neun Windenergieanlagen mit einer Gesamtbauhöhe von ca. 150 m sowie deren Kranstellflächen und Zufahrtswege vorhanden. Ansonsten befinden sich im Geltungsbereich landwirtschaftlich genutzte Flächen und linienförmige Gehölzstrukturen. Durch den Geltungsbereich durchläuft eine Hochspannungsleitung – 110 kV.

---

Das im Geltungsbereich vorherrschende Landschaftsbild befindet sich innerhalb eines vom Menschen deutlich beeinflussten Raumes, was insbesondere durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen, die vorhandenen Windenergieanlagen und anhand von Straßen und Wege deutlich wird.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden im Aufhebungsbereich weiterhin neun WEA samt Kranstellfläche und Zuwegung vorhanden sein. Die landwirtschaftlichen Flächen würden weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Auswirkungen des nachfolgenden Repowerings sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für das Vorhaben zu bewerten.

#### Bewertung. Auswirkungen der Planung

Das Landschafts-/Ortsbild wird durch die bestehenden WEA geprägt und besitzt eine geringe Bedeutung. Ansonsten beinhaltet der Landschaftsraum vorwiegend landwirtschaftliche Flächen.

Mit der Aufhebung des B-Planes Nr. 5 ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft.

Die Auswirkungen des nachfolgenden Repowerings sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für das Vorhaben zu bewerten.

### **5.3.7 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit**

#### *Wohnumfeld*

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen sind weit entfernt vom Planaufhebungsgebiet, in Hamersen und Alpershausen.

#### *Immissionen*

Aus dem Aufhebungsgebiet selbst ist gegenüber der zukünftigen Rechtslage in den angrenzenden Gebieten keine Zunahme der Schallimmissionen zu erwarten.

#### *Erholung*

Das Regionale Raumordnungsprogramm (2020) weist für das Aufhebungsgebiet ein Vorranggebiet für Windenergienutzung aus. Die landwirtschaftlichen Flächen beinhalten ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Westlich an das Aufhebungsgebiet angrenzend sind ein Vorranggebiet für Biotopverbund und ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt.

Besondere Erholungsfunktionen sind dem Aufhebungsgebiet nicht zugeordnet.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden im Aufhebungsbereich weiterhin WEA mit Kranstellflächen und Zuwegungen vorhanden sein. Die landwirtschaftlichen Flächen würden weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die vorhandenen Wege und Straßen können weiterhin zur Erholung genutzt werden.

---

Die Auswirkungen des nachfolgenden Repowerings sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für das Vorhaben zu bewerten.

#### Bewertung, Auswirkungen der Planung

Dem Geltungsbereich der Aufhebung wird hinsichtlich des Schutzgutes Mensch eine allgemeine Bedeutung zugewiesen. Der Bereich beinhaltet kein Gebiet mit besonderen Erholungsfunktionen.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes entstehen für das Schutzgut Mensch keine erheblichen Beeinträchtigungen.

### **5.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Kultur- und sonstige Sachgüter sind, bis auf die vorhandene Bebauung, innerhalb des Geltungsbereiches für die Aufhebung nicht bekannt.

#### Bewertung, Auswirkungen der Planung

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten. Die vorhandenen baulichen Anlagen besitzen einen Bestandsschutz.

### **5.3.9 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)**

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Windpark Hamersen“ sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes zu erwarten. Demzufolge ist auch nicht mit erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu rechnen.

### **5.3.10 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)**

Ohne Verwirklichung des Vorhabens würden im Geltungsbereich der Aufhebung weiterhin neun Windenergieanlagen samt Kranstellflächen und Zuwegungen vorhanden sein. Die sonstigen Flächen würden weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

### **5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft**

Wie bereits dargelegt wurde, sind erhebliche Umweltauswirkungen bei der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Windpark Hamersen“ nicht zu erwarten. Somit sind auch keine weiteren Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen zu erbringen.

---

### **5.5 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes**

Ziel der Planung ist die Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 5. Dahingehend sind zu dem Standort im Aufhebungsgebiet keine Alternativen vorhanden.

### **5.6 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung**

Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben haben sich keine Probleme ergeben.

### **5.7 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen nach Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring)**

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 ergeben sich keine besonderen Umweltanforderungen. Somit sind auch keine Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung zu tätigen.

### **5.8 Ergebnis der Umweltprüfung**

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung zu erwarten.

### **5.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Geplant ist ein Repowering der Windenergieanlagen auf der Fläche des Geltungsbereichs bzw. innerhalb des Vorranggebietes des RROP des Landkreises. Bei dem Repowering sollen die alten, bestehenden Anlagen durch neue leistungsstärkere Anlagen ersetzt werden, wodurch deutlich mehr Strom produziert werden kann als durch die bestehenden Anlagen.

Für die bestehenden Anlagen läuft die Förderungsdauer von 20 Jahren gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) aus. Danach bleiben der Betreibergesellschaft die Optionen des Abbaus und der Stilllegung der Anlagen, der Weiterbetrieb der Anlagen ohne EEG-Förderung oder das Repowering, d.h. der Abbau der Alt-Anlagen und Errichtung von modernen und leistungsfähigeren Windenergieanlagen am gleichen Standort.

Gemäß § 249 Abs. 3 BauGB gelten bis Ende des Jahres 2030 Repowering-Vorhaben nach § 16b Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auch außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten als privilegierte Vorhaben.

---

Die neun bestehenden Windenergieanlagen sollen zurückgebaut werden. Dafür sollen fünf neue Anlagen innerhalb des Vorranggebietes errichtet werden. Die bisherigen Anlagen wiesen eine Gesamthöhe von nicht mehr als 150 m auf. Durch den aktuellen Stand der Technik sollen die geplanten neuen Anlagen eine Narbenhöhe von ca. 162 m und einen Rotordurchmesser von ca. 175 m erreichen, wodurch eine Gesamthöhe von ca. 250 m geplant ist.

Die Gemeinde Hamersen hat sich entschieden, dass für den geordneten und verträglichen Windenergieausbau im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine neue oder angepasste verbindliche Bauleitplanung erforderlich ist, sondern dass die Belange der Öffentlichkeit und der Gemeinde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für das Vorhaben hinreichend gewahrt werden können. Nach der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 ist das Plangebiet nach § 35 BauGB ein-zuordnen. Dementsprechend sind zukünftige Baugesuche ausschließlich nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 „Windpark Hamersen“ keine baulichen Eingriffe stattfinden und somit keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich zu erwarten sind. Demzufolge führt die Aufhebung zu keinerlei zusätzlichen negativen Auswirkungen auf den Umweltzustand und die Umweltmerkmale der Schutzgüter Boden, Wasser, Fläche, Klima/Luft, Pflanzen, Tiere, Landschaft, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung zu erwarten.

Hamersen, den

(Kaiser)  
Bürgermeister

---

## QUELLENVERZEICHNIS

DRACHENFELS, O.v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand: März 2022.

LANDKREIS ROTENBURG (2015): Fortschreibung Landschaftsrahmenplan - Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: 2015.

LANDKREIS ROTENBURG (2020): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: Mai 2020.

NIBIS (2025): Niedersächsisches Bodeninformationssystem, NIBIS-Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?lang=de>).

UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2025): Geoportal Niedersächsische Umweltkarten. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>).

### Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

**BauGB** - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2023 ([BGBl. I S. 221](#)) m.W.v. 01.10.2023.

**BauNVO** - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 ([BGBl. I S. 132](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 ([BGBl. I S. 176](#)) m.W.v. 07.07.2023.

**PlanzV** – Planzeichenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

**BNatSchG** - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes am 23.10.2024, BGBl. 2024 I Nr. 323.

**NNatSchG** – Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5).